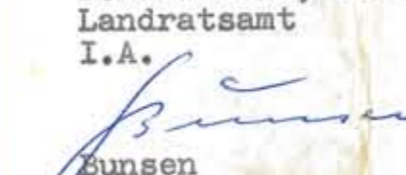


Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.06.1978 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.  
Schweinfurt, 02.06.1978  
Landratsamt  
I.A.  
  
Sünzen  
Regierungsdirektor

Betreff: Änderung des Bebauungsplans des Marktes Stadtlauringen für das Baugebiet "Kehrlach"  
Dieses Teckurblatt vom 27.2.1973 ist Bestandteil der Satzung des Marktes Stadtlauringen vom 6.4.1973.  
Schweinfurt, 7.5.1973  
Landratsamt  
I.A.  
  
Beck  
Regierungsdirektor

**Genehmigungsvermerk:**  
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.1.1977 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.  
Schweinfurt, 12.1.1977  
Landratsamt  
I.A.  
  
Beck  
Regierungsdirektor

**Genehmigungsvermerk:**  
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.1.1977 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.  
Schweinfurt, 12.1.1977  
Landratsamt  
I.A.  
  
Beck  
Regierungsdirektor

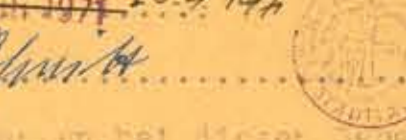
# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE STADTLAURINGEN

## LKR. HOFHEIM FÜR DAS GEBIET: KEHRLACH M. 1:1000

EBENHAUSEN DEN 1. 6. 1966 DER ARCHITECT  
ABGEÄNDERT DEN 15.1.1971  
BÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU  
ALBIN THIERSTEIN  
87300 BAD KISSINGEN  
UTTMANNSTRASSE 18 • TELEFON 0971/5149  


- ZEICHENERKLÄRUNG**  
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN
- Grenze des Baugebietes
  - Stützpunktlinie
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Grünflächen (Spielplatz)
  - Grünflächen (Park)
  - Vorsatzfläche (Trafostation)
  - Größe der Straßen mit Gehsteig usw. (z.B. 6m, 8m, 10m, 12m)
- B. FÜR DIE HINWEISE**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksgrenzen
  - Vorsatz für die Teilung der Grundstücke
  - Vorhandene Nebengebäude
  - Vorhandene Wohngebäude
  - Freiverorgungsleitung (Strom) mit Schutzstreifen
  - Telefon vorhanden
  - Telefon geplant
  - Sichtdreiecke und Schutzstreifen sind von jeder Bebauung, Freizeitanlagen, Einfriedungen u. Bepflanzungen sollen die Max. Höhe von Erdboden bis über Ante bis an nicht überschreiten.

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- Das Baugebiet ist als Wohngebiet allgemein zu bezeichnen.
  - Stellplätze und Garagen sind für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf genehmigt.
  - Für das Baugebiet wird offene Grünflächen festgesetzt.
  - Maß der baulichen Nutzung für allgemeines Wohngebiet: Grundflächenzahl 0,4; Geschossflächenzahl 0,7.
  - Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise beträgt 100 qm.
  - Maß die in der Bayer. Bauverordnung vorgeschriebenen Grenz- bzw. Gebäudelinien einzuhalten.
  - Die Herstellung von Dachflächen auf Flachdächern mit einer Neigung unter 45° und die Herstellung von Mischböden mit einer Neigung unter 10° ist untersagt.
  - Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen im Bereich zwischen zwei Seitenstreifen muß aufeinander abgestimmt werden. Wappenelemente sind nicht gestattet.

Der am 3. März 1966 beschlossene Bebauungsplan vom 20.6.1966 (M. 1:1000) ist mit dem Bebauungsplan vom 1.6.1966 zu vereinbaren.  
Stadtlauringen, den 28. Juli 1971 1.0.9.1971  
Der Bürgermeister   
Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 1.6.1966 genehmigt.  
Stadtlauringen, den .....

**Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:**  
Offene Anlagen gem. § 11 BBauG mit Bescheid vom 16. Dec. 1971 Nr. 2.0-610  
Schweinfurt, den 16. Dec. 1971  
Landratsamt  
I.A. 